

Ausführungsbestimmungen zum Vollzug von Art. 53 des Bildungsgesetzes

Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2016	Notizen
<p>Ausführungsbestimmungen zum Vollzug von Art. 53a des Bildungsgesetzes</p>	
<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,</i></p> <p>gestützt auf Artikel 53a Absatz 4 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006 (BiG)¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Als Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbende gelten alle Personen, die dem Bundesgesetz über die Familienzulagen²⁾ unterstellt sind.</p> <p>² Bietet ein Arbeitgeber selber eine Tagesstätte an oder weist er eine andere Beteiligung an familienergänzender Betreuung oder schulergänzender Tagesstrukturen aus, wird er auf Antrag von der Zahlungspflicht befreit. In diesem Fall sind die Mindestkriterien gemäss den Vollzugrichtlinien zu erfüllen.</p>	
<p>Art. 2 Verfahren</p> <p>¹ Der finanzielle Beitrag wird von den im Kanton tätigen Familienausgleichskassen eingezogen und im Rahmen des Lastenausgleichs abgerechnet. Es gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Familienzulagen sowie des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen, insbesondere die Bestimmungen über den Lastenausgleich³⁾.</p> <p>² Die Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden müssen alle Auskünfte erteilen, die für die Abgabepflicht, die Festsetzung und die Erhebung des Beitrags notwendig sind. Wenn Angaben trotz Mahnung fehlen, wird von Amtes wegen veranlagt.</p>	

¹⁾ GDB 410.1

²⁾ SR 836.2

³⁾ Art. 15 des Gesetzes über die Familienzulagen (GDB 857.1)

Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2016	Notizen
<p>Art. 3 Mittelverteilung und -Verwendung zwischen Kanton und Gemeinden</p> <p>¹ Der Beitrag der Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden für die familienergänzende Kinderbetreuung beziehungsweise für die schulergänzenden Tagesstrukturen an den Kanton und die Gemeinden ist ausschliesslich für den Betrieb und Ausbau der entsprechenden Angebote zu verwenden.</p> <p>² Die Aufteilung des Kantons- und Gemeindeanteils richtet sich nach den im Vorjahr getätigten Aufwendungen der einzelnen Gemeinden bzw. der Amtsstellen.</p>	
<p>Art. 4 Vollzug</p> <p>¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement erlässt die entsprechenden Vollzugsrichtlinien, insbesondere die Mindestkriterien gemäss Art. 1 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Das Sozialamt ist für den Vollzug zuständig.</p>	
<p>Art. 5 Entschädigung der Familienausgleichskassen</p> <p>¹ Familienausgleichskassen erhalten fünf Prozent der vereinnahmten Beiträge als Entschädigung für die ihnen übertragene Aufgabe⁴⁾.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p>	<p>IV.</p>
<p>Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.</p>	
<p>Sarnen, ...</p>	

⁴⁾ Art. 132 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)

Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2016	Notizen
Im Namen des Regierungsrats Landammann: Landschreiber:	